



Student\*innenparlament der Universität Lüneburg  
Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg, Gebäude 9

An:

17. Student\*innenparlament  
Hochschulöffentlichkeit

Antragsstellende:  
Campus Union – RCDS Lüneburg  
Liberaler Hochschulgruppe (LHG) Lüneburg

Lüneburg, den 07. Juli 2022

### **Antrag: Streichung von § 10 Abs. 2 und 3 aus der Satzung der Studierendenschaft**

Liebes StuPa,

als Campus Union – RCDS Lüneburg stellen wir gemeinsam mit der Liberalen Hochschulgruppe (LHG) hiermit den Antrag, § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft aufzuheben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das StuPa möge beschließen, die in der Satzung der Studierendenschaft niedergeschriebenen Absätze 2 und 3, die unter § 10 (Gleichstellung und Antidiskriminierung) fallen, zu streichen. Gleichzeitig gilt es die Förderung der Gleichstellung und Antidiskriminierung, die im § 10 Abs. 1 festgehalten ist, selbstverständlich als Grundprinzip in der Satzung der Studierendenschaft zu wahren.

#### **Begründung:**

Geschlechtergerechte Sprache, egal ob in Wort oder Schrift, grundsätzlich jedweden Inhalten zuzuordnen, kann als parlamentarischer Umgang nicht akzeptiert werden. Egal ob Schreibweisen mit Asterisk (z.B. Student\*innen), Kolon (z.B. Student:innen) oder geschlechtsneutralen Äquivalenten (z.B. Studierende), es ist nicht angemessen, dass Studierenden, die sich ehrenamtlich im Studierendenparlament engagieren, vorgeschrieben wird, sich genderneutralen Sprachformen bedienen zu müssen.

Zweifelsohne geht nicht nur alle Staatsgewalt, sondern – um es in Paul Kirchhofs Worten zu sagen – auch alle Sprachgewalt vom Volke aus. Auch ausweislich vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Sprechfreiheit ist es somit selbstverständlich einem jeden freigestellt, zu gendern. Daher muss sich also mindestens für die Freiheit ausgesprochen werden, in eigenem Ermessen darüber zu entscheiden, ob man sich einer gegenderten Schreib- oder Sprachweise befleißigen möchte

oder nicht. Legitimiert durch § 10 darf es in diesem Zusammenhang nicht geboten sein, schriftliche Anträge entweder nicht zu beraten oder gar zu insinuieren, dass Mitglieder des StuPa (vorsätzlich) diskriminierendes Verhalten aufzeigen. Herkömmliche grammatikkonforme Sprachwahl im Rahmen einer Debatte im gleichen Zuge als „Fehlverhalten“ zu titulieren und in Form eines Ordnungsrufes zu rügen und zu sanktionieren, kann ebenfalls kein Zustand eines demokratischen Miteinanders sein.

Obgleich die Intention des Genderns eine gute sein mag, sollte es geboten sein, einer verpflichtenden Umsetzung gendergerechter Sprache kritisch gegenüberzustehen, da unter anderem die Ansprache non-binärer Gruppen mittels des Gendersternchens immer das Trennende und Spaltende betont und schlussendlich zu einer Fragmentierung der Studierendenschaft beitragen kann. Um hingegen gesellschaftlichen Zusammenhalt zu erreichen und die Inklusion marginalisierter Gruppen voranzutreiben, stellt sich eine solche Zerstückelung und Zuordnung der Studierendenschaft in immer kleinere Gruppen mittels einer verpflichtenden instrumentalisierten Sprache als destruktiv dar. Es sollte somit nicht Ziel von Behörden, Ministerien, Schulen und Universitäten, also staatlichen Einrichtungen, sein, dass eine grammatisch falsche, künstliche und ideologisch motivierte Gendersprache Verwendung findet, die stets zwischenmenschliche Unterschiede – sei es Sexualität, Geschlecht oder Herkunft – betont.<sup>1</sup> Auch ein universitäres beschlussfassendes Organ wie das StuPa sollte verständlich kommunizieren, um die Teilhabe an gesellschaftlichen Debatten zu garantieren und diese nicht durch einen orchestrierten Eingriff in die Sprache zu verkomplizieren.

Abgesehen von unterschiedlichen Auffassungen im Hinblick auf das Gendern sollte es nicht hingenommen werden, dass das beste Argument oder ein sorgfältig vorbereiteter Antrag nachrangig behandelt und aufgrund von Nebensächlichkeiten nicht zur Debatte gestellt werden soll. Auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Beständigkeit solcher Regeln vor dem Verwaltungsgericht kann ein solches Vorgehen als umstritten und verfassungswidrig ausgelegt werden, handelt es sich in letzter Instanz nicht um wirkungsvolle Regeln, sondern um politische, ideologische und institutionelle Zielsetzungen des StuPa<sup>2</sup>. Vielmehr befindet sich die Gendersprache lediglich in einer ständigen politischen, gesellschaftlichen und linguistischen Diskussion, ein rechtlich abgesicherter Rahmen, der eine Verpflichtung legitimieren würde, besteht jedoch zweifellos nicht.

Eine verpflichtende Anordnung „gendergerechter Sprache“ kann aber nicht nur zu rechtlichen Bedenken führen, sondern kann sie auch verwirrend für den Lesenden sein oder bisweilen sogar unsinnige und sprachentstellende Wortungetüme hervorbringen. So sind die die vom Duden neu aufgenommenen Ausdrücke „Gästin<sup>3</sup>“ und „Bösewichtin<sup>4</sup>“ als weibliche Äquivalente zu „Gast“ oder „Bösewicht“ unverständlich. Noch abstruser ist der Satz „Frauen sind die besseren Autofahrer“, wenn er in „gendergerechter Sprache“ lautet „Frauen sind die besseren Autofahrerinnen<sup>5</sup>“. Derartige voluntaristischen Eingriffe in die Sprache und die damit einhergehenden Sprachverformungen scheinen weder ein probates Mittel für die tatsächliche Realisierung von Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern zu fördern noch Diskriminierungen im Alltag zu verhindern, womit die Sinnlosigkeit der „gendergerechten Sprache“ ersichtlich wird.

Auch wenn das StuPa sich als Parlament mehrheitlich diese Regeln auferlegt hat, ist es mehr als fraglich, ob eine zwanghaft aufoktroierte und von oben herab diktierte Sprachwahl wirklich zu der intendierten Geschlechtergleichstellung beiträgt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Deutsche Presse-Agentur (dpa): Ploß will das Gendern bei staatlichen Stellen verbieten, in: Zeit Online, 24.05.2021, <https://www.zeit.de/zustimmung?url=https%3A%2F%2Fwww.zeit.de%2Fnews%2F2021-05%2F24%2Fploss-will-das-gendern-bei-staatlichen-stellen-verbieten> (abgerufen am 28.06.2022).

<sup>2</sup> Vgl. „Gendern“: Universitäre Vorgaben zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache rechtlich nicht verpflichtend: in: REPGOW, 2022, <https://repgow.de/gendersprache-an-universitaeten/> (abgerufen am 28.06.2022).

<sup>3</sup> [www.duden.de/rechtschreibung/Gaestin](http://www.duden.de/rechtschreibung/Gaestin)

<sup>4</sup> [www.duden.de/rechtschreibung/Boesewichtin](http://www.duden.de/rechtschreibung/Boesewichtin)

<sup>5</sup> [www.zeit.de/2018/23/gendern-schrift-deutsche-sprache-zensur-ja](http://www.zeit.de/2018/23/gendern-schrift-deutsche-sprache-zensur-ja)

Es sollte daran festgehalten werden, dass solche ideologisch verbrämten Maßnahmen nicht nur einer Universität schlechthin unwürdig, sondern vor allem verfassungsrechtlich bedenklich sind. So muss es mindestens geboten sein, sich für die Freiheit auszusprechen, selbst zu entscheiden, ob gegendert beziehungsweise welche Form des Genderns man nutzen möchte. Eine vonseiten des StuPa verordnete Pflicht zum Gendern sollte somit dringend abgelegt werden.